OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607461/2/Zo/GJ

Datum:
Linz, 19. August 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des A__ vertreten durch B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 03. April 2025 GZ: BHLL/922100033768/22, betreffend die Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und auf Wiederaufnahme des Verfahrens sowie Zurückweisung eines Einspruches als verspätet

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit der Strafverfügung vom 05. April 2022, GZ: BHLL/922100033768/22 wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) vorgeworfen, er habe am 22. März 2022 gegen 11:42 Uhr mit dem Fahrzeug (amtliches Kennzeichen: aaa) das Rotlicht der Verkehrssignalanlage auf der C-Straße L 1390 (Streckenkilometer: 11,19) überfahren und zudem als Lenker den Teil I der Zulassungsbescheinigung oder Heereszulassungsbescheinigung des PKW nicht mitgeführt. Er habe dadurch § 38 Abs 5 iVm § 38 Abs 1 lit a StVO sowie § 13 Abs 2 ZuStV iVm § 134 KFG verletzt, weshalb gegen ihn eine Gesamtgeldstrafe von 190 Euro verhängt wurde.

2. Mit dem Schriftsatz vom 04. März 2025 beantragte der Bf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, erhob einen Einspruch gegen die Strafverfügung und stellte zugleich auch einen Antrag auf Wiederaufnahme. Begründend führte der Bf zusammengefasst aus, dass er zwar in die betroffene Kreuzung (auf der C-Straße L-1390 [Str.km.: 11,19] Kreuzung C-Straße/Nebenfahrbahn D-Straße) eingefahren sei, dabei aber Grünlicht gehabt habe. Er habe diesen Umstand auch den einschreitenden Polizeibeamten mitgeteilt. Trotzdem sei ihm in weiterer Folge die gegenständliche Strafverfügung zugestellt worden.

Der Bf habe in der Folge die Geldstrafe nur bezahlt, weil er der Ansicht gewesen sei, dass er nicht beweisen könne, dass er mit Grünlicht in die Kreuzung eingefahren sei. Ein Einspruch gegen die Strafverfügung sei ihm daher aussichtslos erschienen. Der Einschreiter habe sodann am 20. Februar 2025 durch Gruppeninspektor E__ von der Stadtpolizei F__ in Erfahrung gebracht, dass die dem Vorwurf zugrunde gelegten Aussagen der Beamten aufgrund ihrer Positionierung zum Rotlicht unschlüssig seien. Diese Information sei ein Beweismittel, das dem Einschreiter bis zum 20. Februar 2025 ohne sein Verschulden unbekannt war und sowohl einen Wiederaufnahmegrund darstelle als auch eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand rechtfertige.

3. Mit dem verfahrensgegenständlichen Bescheid vom 03. April 2025 wurde der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand als unbegründet abgewiesen (Spruchpunkt I), der Einspruch als verspätet zurückgewiesen (Spruchpunkt II) und der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens als unbegründet abgewiesen (Spruchpunkt III). Begründend führte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde [bB]) aus, dass die Anträge sowie der Einspruch darauf gestützt würden, dass fast drei Jahren nach dem Tatzeitpunkt mit einem Polizeibeamten über eine Ampelschaltung der betroffenen Örtlichkeit gesprochen wurde und dieser den Sachverhalt nicht nachvollziehen könne. Diese nicht

nachvollziehbare Einschätzung eines unbeteiligten Polizeibeamten stelle keinen Grund für eine Wiederaufnahme dar. Durch den Rückschein sei klar, dass die Zustellung ordnungsgemäß erfolgt sei, mithin die Wiedereinsetzung abzuweisen sei.

4. Mit Schriftsatz vom 28. April 2025 erhob der Bf fristgerecht Beschwerde und führte erneut an, dass der Bf die Geldstrafe allein aufgrund der Annahme gezahlt habe, dass er das unerlaubte Einfahren in die Kreuzung nicht widerlegen könne. Erst am 20. Februar habe er durch das Telefonat mit Gruppeninspektor E__ in Erfahrung bringen können, dass der Vorfall nicht mit den Darstellungen der einschreitenden Polizeibeamten in Einklang gebracht werden könne, weil aus einer Rotlichtphase auf der von den Beamten eingesehenen Ampelseite nicht zwingend auch auf eine Rotlichtphase für den auf der gegenüberliegenden Seite fahrenden Bf geschlossen werden könne.

Die bB gehe zwar von ebenfalls vom geschilderten Sachverhalt aus, gelange aber zu einer unrichtigen rechtlichen Beurteilung. Bei dieser Meinung des Gruppeninspektors handle es sich um keine Rechtsmeinung, sondern um ein Beweismittel, welches iSd § 69 Abs 1 Z 2 AVG auch die Eignung besitze, einen im Hauptinhalt des Spruchs anders lautenden Bescheid herbeizuführen. Sohin besitze die Aussage des Gruppeninspektors zumindest die abstrakte Eignung, jene Tatsachen in Zweifel zu ziehen, auf welche die Behörde die Strafverfügung gestützt habe. Konkret die behördliche Annahme, der Bf habe die Kreuzung bei Rot überquert, die auf den Wahrnehmungen der einschreitenden Beamten beruhe. Zudem habe die bB die Beurteilung des Sachverhalts dahingehend erschwert als auf Streckenkilometer 11,90 gar keine Ampel stehe, die überquert werden könne. Der Bf habe mithin erst (nach Aufklärung) annehmen können, dass als Tatort die G-Straße L1390 am Streckenkilometer 11,90 gemeint war.

Abschließend sei auch die Ablehnung der Wiedereinsetzung nicht nachvollziehbar, da der Bf aufgrund seiner falschen Annahme mangelnder Beweismöglichkeiten gehindert war, rechtzeitig einen Einspruch einzulegen. Erst durch die nachträglich bekannt gewordene Information des Gruppeninspektors wurde bekannt, dass gar keine Übertretung vorgelegen sei. Für den Bf wurde damit erst konkretisiert, welche Ampel überhaupt gemeint war, was ein unabwendbares und unvorhersehbares Ereignis darstelle und daher eine Wiedereinsetzung rechtfertige.

5. Mit Schriftsatz vom 07. Mai 2025 wurde die Beschwerde mitsamt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt, wobei auf die Abfassung einer Beschwerdevorentscheidung explizit verzichtet wurde.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsicht in den Verfahrensakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG ungeachtet des Parteiantrags abgesehen werden. Gegenstand des Verfahrens ist allein die Frage, inwieweit die später zu Tage getretene Information des Gruppeninspektors, die den Bf zu den verfahrensgegenständlichen Anträgen veranlasst hat, geeignet ist, diese zu begründen. Dabei handelt es sich um eine reine Rechtsfrage und es lässt bereits der Akteninhalt erkennen, dass die Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung eine weitere Klärung der Sache nicht erwarten lässt. Der für die Beurteilung relevante Sachverhalt ergibt sich zur Gänze aus dem Beschwerdevorbringen bzw dem Verwaltungsakt.

2. Der unter Punkt I. auszugsweise dargestellte Verfahrensgang wird als S A C H V E R H A L T festgestellt.

3. Der festgestellte Sacherhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Akteninhalt. Es bestehen keine Gründe an der Authentizität der enthaltenen Schriftstücke zu zweifeln.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Mit dem im Rubrum angeführten Bescheid wurde der Einspruch des Bf als verspätet zurückgewiesen. Der damit verbundene Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 69 AVG sowie der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 71 AVG wurden als unbegründet abgewiesen. Im Rahmen der Beschwerde wurde die Berechtigung des Einspruchs sowie der ihm zugrundeliegenden Anträge angesichts der Informationen bekräftigt.

2. Die bB hat den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand richtigerweise abgewiesen, da sich der Antrag auf kein unvorhergesehenes oder unüberwindbares Ereignis stützte (zur Abweisung mittels verfahrensrechtlichen Bescheids vgl *Hengstschläger/Leeb,* AVG § 72 (Stand 1.1.2020, rdb.at) Rz 146 mwN).

Der Begriff des Ereignisses erfasst neben dem, was in der Außenwelt tatsächlich stattfindet auch inneres Geschehen. Erfasst sind somit auch psychologische Vorgänge wie das Vergessen, das Verschreiben, der Irrtum bzw. die unrichtige Bewertung der Rechtslage. Hierbei muss aber im Einzelfall insb auf die Verschuldensfrage Bedacht genommen werden (vgl Kolonovits/Muzak/Stöger[11] [2019] Rz 629 mwN). So hält höchstgerichtliche Rechtsprechung explizit fest, dass ein Wiedereinsetzungsgrund jedenfalls dann zu verneinen ist, wenn dem Antragsteller wenigstens leichte Fahrlässigkeit bei der Versäumung des Termins

zur Last fällt (VwGH, 24. Februar 1992, 91/10/0251, mit Verweis auf VwGH, 12. Dezember 1980, 2786/78 VwSlg 10325 A/1980). Wenn der Bf das Gespräch mit dem Gruppeninspektor als Ereignis ins Treffen führt, übersieht er, dass der einzig in Frage kommende innere Vorgang der Irrtum über die Unbestreitbarkeit der behördlichen Wahrnehmungen war. Denn dieser Irrtum und nicht dessen Aufklärung führte letztlich zum Verzicht auf die Anfechtung der gegenständlichen Strafverfügung. Die damalige Verkennung der Rechtslage stellt zudem auch kein Ereignis iSd § 71 AVG dar, weil es dem Bf im Zeitpunkt der noch offenen Rechtsmittelfrist jedenfalls zumutbar gewesen wäre, sich über die Beweiskraft der polizeilichen Wahrnehmungen und deren mögliche Widerlegbarkeit bei Rechtskundigen zu informieren.

Zudem ist die Rechtsansicht des Bf auch aus systematischer Sicht verfehlt. Wenn das fehlende Wissen um die Existenz eines relevanten Beweismittels neben der Wiederaufnahme des Verfahrens auch als ein die Wiedereinsetzung rechtfertigendes Ereignis verstanden werden könnte, hätte § 69 Abs 1 Z 2 AVG keine eigenständige Bedeutung.

Selbst wenn das Erfahren einer neuen Information ein Ereignis iSd § 71 AVG darstellt, ist dasselbe jedenfalls nicht unvorhersehbar. Unter Berücksichtigung der Sorgfalt eines Durchschnittsmenschen als Maßstab, kann ein Ereignis nur dann unvorhersehbar sein, wenn die Partei es tatsächlich nicht einberechnet hat und mit zumutbarer Aufmerksamkeit auch nicht erwarten konnte. Der Begriff des minderen Grades des Versehens ist als leichte Fahrlässigkeit im Sinn des § 1332 ABGB zu verstehen. Der Wiedereinsetzungswerber darf also nicht auffallend sorglos gehandelt und somit die im Verkehr mit Behörden und für die Einhaltung von Terminen und Fristen erforderliche und ihm nach seinen persönlichen Fähigkeiten zumutbare Sorgfalt außer Acht gelassen haben (VwGH, 26. Mai 2010, 2010/08/0081). Wenn der Bf der Meinung gewesen wäre, dass die behördlichen Wahrnehmungen nicht den Tatsachen entsprechen, ist es zumindest leicht fahrlässig, diesem Umstand nicht bereits innerhalb der Rechtsmittelfrist nachzugehen.

3. Auch die Abweisung des Antrags auf Wiederaufnahme nach § 69 Abs 1 Z 2 AVG erfolgte zu Recht. Nach Ansicht des Bf ist die Aussage des Gruppeninspektors als Beweismittel zu verstehen, welches im Zeitpunkt des ursprünglichen Verfahrens nicht bekannt war und ohne eigenes Verschulden auch nicht früher geltend gemacht werden konnte.

Die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens ist nach § 69 Abs 1 Z 2 AVG nur insoweit gerechtfertigt, als neue Tatsachen oder Beweise hervorgekommen sind, die im Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides bzw. des Erkenntnisses (Beschlusses) des Verwaltungsgerichtes bereits bestanden, aber nicht bekannt waren und im Verfahren ohne Verschulden der Partei oder der

Behörde bzw. des Verwaltungsgerichtes nicht geltend gemacht werden konnten (Hengstschläger/Leeb, AVG § 70 [Stand 1.1.2020, rdb.at]). Unter dem Begriff des Beweismittels ist grundsätzlich alles zu verstehen, was zur Herbeiführung eines Urteils über Tatsachen gereicht (Kolonovits/Muzak/Stöger[11] [2019] Rz 597, unter Verweis auf VwGH, 16. November 2004, 2000/17/0022). Grundsätzlich ist allein schon fraglich, ob der Gruppeninspektor überhaupt als Zeuge iSd der Wertungen des § 48 AVG angesehen werden kann, da er keine Aussage über eigene Wahrnehmungen trifft, sondern als Unbeteiligter eine Meinung über die Funktionsweise der Verkehrslichtsignalanlage zum Ausdruck bringt. Doch auch wenn die Aussage als Beweismittel nach § 69 Abs. 1 Z 2 AVG verstanden wird, fehlt demselben die notwendige Tauglichkeit. Es wurde auch nie behauptet, dass dieses Beweismittel zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung bereits bestanden hatte.

Aus der Relativität des Wiederaufnahmegrunds des § 69 Abs. 1 Z 2 AVG folgt, dass nur dann eine Wiederaufnahme in Frage kommt, wenn voraussichtlich ein anderes Verfahrensergebnis bzw ein anderer Spruch in der Hauptsache zu erwarten wäre (vgl Kolonovits/Muzak/Stöger[11] [2019] Rz 600, der festhält, dass unter der Wortfolge „voraussichtlich" eine vorläufige Beurteilung zu verstehen ist, aus der sich ein höherer Grad an Wahrscheinlichkeit ergibt). Diese Frage ist wiederum anhand der spezifischen Sach- und Rechtslage des jeweiligen Bescheids zu beurteilen.

Die nicht weiter fundierte Meinung eines unbeteiligten Gruppeninspektors über das Schaltverhalten einer bestimmten Ampelanlage und das daraus abgeleitete mögliche Unvermögen der einschreitenden Beamten, die Rotlichtphase des Bf einzuschätzen, hätte - auch wenn das im Zeitpunkt der Erlassung der verfahrensgegenständlichen Strafverfügung bekannt gewesen wäre – nicht voraussichtlich ein anderes Verfahrensergebnis herbeiführen können. Der Bf stützt sich im Rahmen seiner Beschwerde stets nur auf das Ergebnis des Gesprächs mit dem Gruppeninspektor, bringt aber darüber hinaus nichts über das konkrete Schaltverhalten der Verkehrslichtsignalanlage vor. Insoweit ist dieses Beweismittel nicht geeignet den gegenständlichen Antrag auf Wiederaufnahme rechtfertigen zu können.

4. Da sowohl der Antrag auf Wiedereinsetzung als auch der Antrag auf Wiederaufnahme abzuweisen waren, hat die bB den damit verbundenen Einspruch richtigerweise als verspätet zurückgewiesen.

5. Abschließend ist festzuhalten, dass die behauptete unrichtige Nennung des Straßennamens in der Strafverfügung keine Beeinträchtigung der Verteidigungsrechte darstellen kann. In der gegenständlichen Beschwerde wird ausgeführt, dass die Beurteilung des Sachverhalts verunmöglicht wurde, weil die bB in ihrer Sachverhaltsfeststellung anführte, dass die Übertretung an der C-Straße anstatt an der G-Straße stattgefunden hat. Insoweit habe der Bf erst im

Rahmen der Beschwerdeerhebung annehmen können, dass die bB die G-Straße gemeint habe. Diese Ansicht ist verfehlt. Wie der Bf selbst ausführt, befindet sich auf der C-Straße zwischen Streckenkilometer 11,00 und 11,20 keine Ampelanlage. In der gegenständlichen Strafverfügung wird als Tatort klar die Landesstraße 1390 Streckenkilometer 11,19 angeführt. Da der Bf an eben dieser Straße kurz vor Erhalt der Strafverfügung angehalten und mit dem Tatvorwurf konfrontiert wurde, ist es offensichtlich, dass der Bf wissen musste, welcher konkrete Lebenssachverhalt ihm vorgeworfen wurde. Der Bf wurde durch diesen Vorwurf weder in seinen Verteidigungsrechten beeinträchtigt, noch war er der Gefahr der Doppelbestrafung ausgesetzt, da für ihn im gesamten Verfahren klar sein musste, dass mit der Landesstraße 1390 die G-Straße gemeint war (zu den Anforderungen an die Spruchgestaltung vgl Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG^2 § 44a VStG Rz 2 [Stand 1.7.2013, rdb.at] mwN).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage vorliegt, der grundlegende Bedeutung zukommt. Die gegenständlichen Ausführungen zur Wiederaufnahme und zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entsprechen bestehender höchstgerichtlicher Rechtsprechung, die auch nicht als uneinheitlich bewertet werden kann.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl